

Hinweise für Waldbesitzer zum Verbrennen von Restholz, Rinde und Reisig im Wald

Informationspflicht

Der geplante Ort und Zeitpunkt des Verbrennens ist vom Waldbesitzer rechtzeitig der zuständigen Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) mitzuteilen.

Bei der Stadt Plauen ist keine Meldung erforderlich, sie ist pauschal von der unteren Forstbehörde über die Feuer informiert worden und verzichtet auf Einzelmeldungen.

Eine Information der Rettungsleitstelle bzw. Feuerwehr wird von diesen Stellen nicht gewünscht!

Bei ungewolltem Ausrücken der Feuerwehr ist auf Verlangen die umseitige Bestätigung vorzuzeigen.

Für die Waldbesitzer entstehen keine Kosten bei einem unnötigen Ausrücken der Feuerwehr!

Das Verbrennen ist ab der Waldbrandgefahrenstufe 3 zu gefährlich!

Der Waldbesitzer trägt in diesem Fall die vollen Kosten eines Feuerwehreinsatzes, wenn bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 3 oder höher verbrannt wird!

Auskünfte über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe erhalten Sie bei der unteren Forstbehörde des Vogtlandkreises, Tel.: 03741 300-1984 oder im Internet über <https://www.sbs.sachsen.de/> (rechte Seite unter „Waldbrandgefährdung“).

Innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutz- oder Wasserrecht sowie bei betroffenen Waldbiotopen ist die Maßnahme vor Beginn mit der jeweils zuständigen Behörde des Landratsamtes abzustimmen.

Verhaltensregeln

1. Mindestabstände der Feuerstelle zu:
 - a) Autobahnen 200 m
 - b) Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 100 m
 - c) Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen Explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden 100 m
2. Das Einverständnis des Eigentümers der Fläche muss vorhanden sein.
3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
4. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
5. Eigentümer von Nachbargrundstücken sind gegebenenfalls zu informieren.
6. Das Feuer ist während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen. Am Ende sind Glutreste zu löschen, gegebenenfalls mit nichtbrennbaren Materialien abzudecken.
7. Können die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, darf nicht verbrannt werden.

Die Abfallbehörden der Stadt Plauen und des Vogtlandkreises sowie die zuständige Forstbehörde behalten sich das Recht der Kontrolle auf Einhaltung der oben genannten Verhaltensregeln vor.

Die zuständigen Behörden können bei festgestellten Verstößen das Abbrennen untersagen und die Beräumung der Feuerstelle anordnen.